

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Telefonseelsorge München e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Telefonseelsorge München e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR18111 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Arbeit in der Evangelischen Telefonseelsorge München.
- (2) Der Verein fördert Projekte, die dem Erhalt der Arbeit der Evangelischen Telefonseelsorge München dienen. Der Verein wird als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an das Evangelische Beratungszentrum München e.V. – zweckgebunden für die Förderung mildtätiger Zwecke – weiter. Die weitergeleiteten Mittel sind zweckgebunden für die Arbeit der Evangelischen Telefonseelsorge München zu verwenden.
- (3) Der Verein ist den Grundsätzen der Telefonseelsorgearbeit verbunden, wie sie in den Leitlinien der Evangelischen und Katholischen Konferenz für Telefonseelsorge in Deutschland sowie den Richtlinien des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge niedergelegt sind.
- (4) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und vergibt diese ausschließlich für Aufgaben nach § 2 (2).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Bezahlungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht auf andere übertragen werden.
- (5) Der Vorstand kann nach Antrag Ehrenmitglieder ernennen, die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds, der nur aus einem wichtigen Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

§ 6

Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird in der Regel im April des laufenden Kalenderjahres erhoben.
- (4) Einmal geleistete Beträge werden nicht erstattet.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 8).

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister/in
4. der/dem Schriftführer/in und
5. bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Der Vorstand muss sich aus einer ungeraden Anzahl von Personen zusammensetzen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Leitung der Evangelischen Telefonseelsorge München sowie ein Vorstandsmitglied des Evangelischen Beratungszentrums München e.V. können nach Voranmeldung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Entscheidung über Ermäßigung der Höhe des Mitgliederbeitrages im Einzelfall
- Erstellung des Jahresberichts

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens jährlich abzuhalten sind. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den geschäftsführenden Vorstand einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter dem geschäftsführenden Vorstand oder seinem Stellvertreter.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Es soll mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagungsordnungspunkte ein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Versammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts.
Dieser umfasst:
 1. einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins und
 2. eine Offenlegung der Finanzlage des Vereins (Jahresabschluss)
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hat bei der Wahl des Vorstandes im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut

und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Verschwiegenheit

Alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf vereinsinterne Angelegenheiten wie auch auf organisationsinterne Informationen der Evangelischen Telefonseelsorge München verpflichtet. Die Anonymität der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ebenso zu wahren wie Verschwiegenheit im Blick auf Informationen über die Anruferinnen und Anrufer der Evangelischen Telefonseelsorge München.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. In diesem Fall ist die Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich, um die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Beratungszentrum München e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, sie durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die folgende Mitgliederversammlung wird hierüber informiert. Der Einladung ist die Änderung schriftlich beizufügen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wird wirksam mit Eintragung im Registergericht.

München, den 20.10.2003